**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/3173**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/4 — 31109 — 5057/65

Bonn, den 10. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der deutsche, amharische und englische Wortlaut des Vertrages sowie eine Denkschrift zum Vertrag liegen diesem Schreiben bei.

Der Entwurf ist von den Bundesministern der Finanzen und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. März 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
**Mende**

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

# Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Zustimmungsvorschrift**

Dem in Addis-Abeba am 21. April 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung für das deutsche Vermögen in Äthiopien wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

**Verteilungsvorschriften**

§ 1

Der in Artikel I des in Artikel 1 bezeichneten Vertrages vom 21. April 1964 vereinbarte Entschädigungsbetrag von 1 272 000 Deutsche Mark ist nach Maßgabe dieses Gesetzes an die nach § 2 Berechtigten zu verteilen. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage von Schlüsselzahlen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatzeinheitsbewertung und des § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes festzustellen sind. Der Berechtigte erhält jeweils den Betrag, der zu der für ihn festgestellten Schlüsselzahl im Sinne des Satzes 2 in dem gleichen Verhältnis steht, wie der in Satz 1 bezeichnete Entschädigungsbetrag zu der Summe der Schlüsselzahlen.

§ 2

Berechtigte sind die deutschen natürlichen und juristischen Personen, die durch die Anwendung der äthiopischen Feindvermögensgesetzgebung auf ihr in Äthiopien nach dem Gebietsstand vom 31. Januar 1942 belegenes Vermögen Vermögensschäden erlitten haben.

§ 3

(1) Die Feststellung der Schlüsselzahlen (§ 1) erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Ausgleichsamt Stuttgart zu stellen.

(2) Die Schlüsselzahl wird von dem Ausgleichsamt Stuttgart durch Bescheid festgestellt.

§ 4

(1) Für das Feststellungsverfahren (§ 3) sind, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

(3) Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

§ 5

Die Entschädigung wird nach Weisung des Bundesministers der Finanzen durch die Dienststelle für Auslandsvermögen, Köln-Mülheim, ausgezahlt.

§ 6

Durch die Entschädigung nach diesem Gesetz sind alle in § 2 bezeichneten Vermögensschäden abgegolten. Für diese Schäden werden vorbehaltlich des § 7 Abs. 1 Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt.

§ 7

(1) Wurde oder wird auf Grund von Schäden im Sinne des § 2 Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt, so wird die Entschädigung nach diesem Gesetz mit demjenigen Betrag an den Berechtigten ausgezahlt, der bei entsprechender Anwendung der §§ 278a, 283 und 283a des Lastenausgleichsgesetzes als Hauptentschädigung erfüllt werden könnte, und im übrigen an den Ausgleichsfonds als Anrechnungsbetrag abgeführt. Endet die Kriegsschadenrente nach der Abführung des Anrechnungsbetrages für dauernd und ergibt die endgültige Anrechnung nach Satz 1 einen zuviel abgeführten Betrag, so ist dieser an den Berechtigten auszuzahlen.

(2) Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit solchen Schäden zusammen, für die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wird, ist Absatz 1 auf die Entschädigung nach diesem Gesetz nur anzuwenden, soweit der abzuführende Betrag den Anspruch auf Hauptentschädigung übersteigt.

§ 8

Für die Kosten des Verfahrens nach §§ 3 und 4 gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 9

Zweckvermögen, die durch die Leistung Äthiopiens nach Artikel I des in Artikel 1 bezeichneten Vertrages vom 21. April 1964 auf das Konto der Oberfinanzkasse Köln bei der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen, Hauptstelle Köln, der Deutschen Bundesbank entstanden sind, unterliegen weder der Körperschaft- noch der Vermögensteuer.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verteilung zweckdienlich ist, Treuhänder bestellen.

§ 11

Verweisungen dieses Gesetzes auf Vorschriften des Lastenausgleichsrechts beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschriften. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel VII in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## Begründung

**Zu Artikel 1**

1. Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Das Gesetz soll teilweise (vgl. Artikel 2 § 3) von einer Behörde eines Landes, nämlich dem Ausgleichsamt Stuttgart, durchgeführt werden; es bedarf daher der Zustimmung des Bundesrates.

**Zu Artikel 2**

2. Artikel 2 enthält die Vorschriften über die Verteilung der von Äthiopien gezahlten Entschädigung; sie lehnen sich eng an die Vorschriften des Entwurfs eines dem Deutschen Bundestag bereits vorliegenden Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung an (Drucksache IV/2516).

**Zu § 1**

3. § 1 bestimmt die Art und Weise, in der der Entschädigungsbetrag zu verteilen ist. Um eine ge rechte Verteilung zu gewährleisten, ist die im Einzelfall auszuzahlende Entschädigung auf Grund einer Schlüsselzahl zu errechnen, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Ersatz-Einheitsbewertung für den in Betracht kommenden Berechtigten (vgl. Tz. 4) festzustellen ist. Hierbei sind entsprechend § 245 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen und Betriebsgrundstücken festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Nennwert abzusetzen. Die einzelnen Berechtigten werden in dem Verhältnis des von Äthiopien gezahlten Entschädigungsbetrages zu der Summe der auf die Berechtigten entfallenden Schlüsselzahlen gleichmäßig berücksichtigt.

**Zu § 2**

4. § 2 bestimmt die nach diesem Gesetz berechtigten natürlichen und juristischen Personen. Bei der Abgrenzung des Personenkreises der Berechtigten war zu berücksichtigen, daß zu Äthiopien — dessen Souveränität durch das britisch-äthiopische Übereinkommen nebst Militärkonvention vom 31. Januar 1942 anerkannt worden war, und welches später durch den britisch-äthiopischen Vertrag vom 19. Dezember 1944 ersetzt wurde — nach diesem Zeitpunkt verschiedene Gebiete hinzugekommen sind. Im Jahre 1952 wurde Eritrea durch Beschluß der Vereinten Nationen an Äthiopien angegliedert. Auf Grund des britisch-äthiopischen Abkommens vom 29. November 1954 gelangten Teile von Britisch-Somali zu Äthiopien. In den nach 1942 hinzugekommenen Gebieten wurde deutsches Vermögen durch die Anwendung der äthiopischen Feindvermögensgesetzgebung nicht betroffen. Für etwaige vor der Angliederung dieser Gebiete an Äthiopien eingetretene Vermögensschäden ist daher durch Äthiopien keine Entschädigung geleistet worden. Insoweit betroffene Personen waren mithin durch die Beschränkung auf die in Äthiopien nach dem Gebietsstand vom 31. Januar 1942 erlittenen Vermögensschäden auszuschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die mittelbare Vermögensschäden durch die Beschlagnahme und Liquidation italienischer Firmen und Banken in Äthiopien erlitten haben. Da diese Schäden nicht durch die Anwendung der äthiopischen Feindvermögensgesetzgebung auf das deutsche Vermögen in Äthiopien entstanden sind, konnten sie nicht in den Vertrag vom 21. April 1964 einbezogen werden.

5. Schäden, für die nach diesem Gesetz keine Entschädigung gewährt wird, können von den Betroffenen nach den Vorschriften der allgemeinen Kriegsfolgengesetzgebung geltend gemacht werden. Soweit die Schäden Vertriebenen entstanden sind, können sie nach dem Lastenausgleichsgesetz unter den Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes (Stichtag) berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) lebenden Geschädigten. In den Fällen, in denen die Stichtagsvoraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes nicht erfüllt sind, können nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage Beihilfen an Vertriebene im Ausland gewährt werden. Im übrigen sieht der den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Entwurf eines Reparationsschädengesetzes (Drucksache IV/1456) eine Regelung derartiger Schäden und in Notlagefällen nach § 52 Härtebeihilfen vor.

**Zu § 3**

6. Absatz 1 dieser Vorschrift, die ebenso wie die folgenden §§ 4 und 5 das Verfahren regelt, bestimmt, daß die Feststellung der für die Errechnung der Entschädigung im Einzelfall in § 1 vorgesehenen Schlüsselzahl nur auf schriftlichen Antrag erfolgt. Für den Antrag ist eine Ausschlußfrist vorgesehen, nach deren Ablauf ein Anspruch auf Auszahlung eines Entschädigungsanteils nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Bestimmung dieser Frist war erforderlich, um einen endgültigen Überblick über die Gesamthöhe der Entschädigungsansprüche zu erlangen, der erst die Errechnung der Entschädigungsanteile und ihre vollständige Auszahlung an die einzelnen Berechtigten gestattet. Die vorgesehene Anmeldefrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes trägt dem Interesse der Berechtigten an einer alsbaldigen Auszahlung Rechnung und erscheint andererseits auch zur Wahrung ihrer sonstigen Belange ausreichend. Zur Empfangnahme der Anträge ist generell das Ausgleichsamt Stuttgart bestimmt worden. Dieses Ausgleichsamt ist nach Absatz 2 auch für die Feststellung der Schlüsselzahl, die durch Bescheid zu erfolgen hat, für zuständig erklärt worden, da es durch seine

Tätigkeit bei der Verteilung der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel gezahlten Entschädigung als einziges Ausgleichsamt im Bundesgebiet in dieser Richtung Erfahrungen besitzt.

**Zu § 4**

7. Nach § 4 sind für das Feststellungsverfahren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

8. Abweichend von den Vorschriften des Feststellungsgesetzes entscheidet nach Absatz 2 über die Anfechtungsklage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses das Verwaltungsgericht endgültig. Von der Zulassung der in § 339 des Lastenausgleichsgesetzes gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorgesehenen Revision an das Bundesverwaltungsgericht ist unter Abwägung aller Interessen der Berechtigten abgesehen worden. Wie bereits in Tz. 6 ausgeführt, ist die Errechnung der Entschädigungsanteile und ihre vollständige Auszahlung in allen Einzelfällen nur dann möglich, wenn die Gesamthöhe der Entschädigungsansprüche feststeht. Die Zulassung der Revision würde mithin bedeuten, daß alle Berechtigten, sofern auch nur ein Revisionsverfahren anhängig würde, auf die Auszahlung der Entschädigung, auf die sie seit fast 20 Jahren warten, zusätzlich weitere Jahre warten müßten. Die Berechtigten dürften überwiegend alte oder minderbemittelte Personen sein, die auf eine baldige Auszahlung der Entschädigung angewiesen sind. Eine u. U. jahrelange Verzögerung der Auszahlung würde eine besondere Härte bedeuten, die nicht zumutbar erscheint. Eine Zulassung der Revision erscheint auch deshalb nicht erforderlich, weil der Verwaltungsrechtsweg nur zu einem Verwaltungsgericht, nämlich dem Verwaltungsgericht Stuttgart, gegeben ist, so daß die Möglichkeit voneinander abweichender Urteile verschiedener Gerichte in gleichliegenden Prozeßverfahren des hier in Betracht kommenden Personenkreises ausgeschlossen ist.

9. Im Hinblick darauf, daß die Entschädigungsleistungen an die Berechtigten nicht aus öffentlichen Mitteln, sondern aus der von Äthiopien gemäß Artikel I des Abkommens vom 21. April 1964 an die Order der Bundesrepublik Deutschland geleisteten Zahlung erfolgen, war es nicht erforderlich, den Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds an dem Verfahren zu beteiligen.

**Zu § 5**

10. Der von Äthiopien geleistete Entschädigungsbetrag wird von der Dienststelle für Auslandsvermögen verwaltet. Diese soll nach § 5 auch die Entschädigung an die Berechtigten nach Weisung des Bundesministers der Finanzen auszahlen.

**Zu § 6**

11. Die Entschädigung, die der einzelne Berechtigte erhalten wird, wird die nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Entwurf eines Reparationsschädengesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs (Drucksache IV/1456) vorgesehene Hauptentschädigung oder Entschädigung vielfach weit übersteigen und auch bei Verlusten von kleineren Vermögen diesen Entschädigungen in jedem Falle mindestens gleichkommen. Die Berechtigten könnten, wenn sie daneben Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz oder — nach dessen Inkrafttreten — dem Reparationsschädengesetz geltend machen würden, im Hinblick auf die Anrechnungsbestimmungen des § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Reparationsschädengesetzes tatsächlich eine Leistung nach diesen Gesetzen nicht erhalten. Um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden, erschien es deshalb geboten, in § 6 zu bestimmen, daß durch die Entschädigung nach diesem Gesetz alle Schäden abgegolten sind und für diese Schäden Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt werden, vorbehaltlich der in § 7 Abs. 1 geregelten Kriegsschadenrente.

**Zu § 7**

12. Ein Teil der Geschädigten, die Leistungen nach dem vorliegenden Gesetz erhalten werden, hat wegen der gleichen Schäden Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz bezogen oder bezieht sie noch. Da die Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetz der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz vergleichbar ist und diese teilweise sogar nicht unerheblich übersteigt, kann die Gewährung von Kriegsschadenrente bei der Regelung des Entwurfs nicht unberücksichtigt bleiben. Obwohl die Entschädigung teilweise günstiger ist als die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, erscheint es im Interesse der Gleichbehandlung aller Geschädigten vertretbar, die Kriegsschadenrente im Verhältnis zur Entschädigung nach diesem Gesetz ebenso günstig zu behandeln, wie sie nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes im Verhältnis zur Hauptentschädigung behandelt wird. Diesen Erwägungen entspricht die in § 7 vorgesehene Regelung.

13. Ist Kriegsschadenrente gewährt, aber inzwischen eingestellt worden, muß aus den in Tz. 12 dargelegten grundsätzlichen Erwägungen die im Lastenausgleichsgesetz getroffene Regelung der Anrechnung übernommen werden, wonach eine etwaige Entschädigungsrente voll, die Unterhaltshilfe wegen ihres teilweise sozialen Charakters nur mit bestimmten, in § 278a Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes festgelegten Hundertsätzen (je nach Bezugszeitraum 50, 40, 20 v. H.) anzurechnen ist. In Höhe der angerechneten Beträge muß die Entschädigung nach diesem Gesetz dem Träger der angerechneten Leistungen, dem Ausgleichsfonds, mit Rücksicht auf seine Vorleistung zugute kommen.

14. Soweit auf Grund der in diesem Gesetz geregelten Schäden noch Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wird, erscheint es billig, diese Leistung auch weiterhin zu gewähren. Der Umstand, daß Kriegsschadenrente noch gewährt wird, muß bei der Entschädigung nach diesem Gesetz in gleicher Weise berücksichtigt werden wie bei der Erfüllung von Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz. Hiernach kann die Entschädigung nur in Höhe des Mindesterfüllungsbetrages oder desjenigen Betrages, mit dem ein Anspruch

auf Hauptentschädigung durch den Bezug von Kriegsschadenrente nicht vorläufig in Anspruch genommen wäre, ausgezahlt werden. Auch der danach vorläufig einzubehaltende Teil der Entschädigung muß an den Ausgleichsfonds als Träger der Kriegsschadenrente abgeführt werden. Ergibt allerdings die nach dauernder Beendigung der Rentenleistung (z. B. Tod, Verzicht) vorzunehmende Anrechnung, daß der tatsächliche Anrechnungsbetrag kleiner als der vorläufig einbehaltene Betrag ist, muß der Unterschiedsbetrag an den Berechtigten oder seine Erben ausgezahlt werden; wäre der tatsächliche Anrechnungsbetrag höher, so hätte es dabei sein Bewenden. Der Gleichbehandlung der Entschädigung nach dem vorliegenden Gesetz mit der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz (vgl. Tz. 12) entspricht es, auch der Bemessung des neben Unterhaltshilfe stets auszuzahlenden Mindesterfüllungsbetrages zugunsten der Berechtigten die Entschädigung nach diesem Gesetz zugrunde zu legen, nicht dagegen den — in der Regel niedrigeren — Grundbetrag der Hauptentschädigung, der sich nach dem Lastenausgleichsgesetz ergeben würde. Einer ausdrücklichen Regelung dieser Frage bedurfte es jedoch nicht.

15. Bei der Regelung des Entwurfs war auch in Betracht zu ziehen, daß in Einzelfällen Schäden im Sinne des vorliegenden Gesetzes mit solchen Schäden zusammentreffen können, für die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wird. In diesen Fällen ergeben sich die Anrechnung eingestellter und die vorläufige Inanspruchnahme durch noch laufende Kriegsschadenrente im Verhältnis zur Hauptentschädigung unmittelbar aus den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes. Eine Abführung der Entschädigung nach diesem Gesetz an den Ausgleichsfonds nach Absatz 1 kann deshalb, wie in Absatz 2 klargestellt wird, nur noch insoweit in Betracht kommen, als der Anrechnungsbetrag der eingestellten Kriegsschadenrente oder der durch noch laufende Kriegsschadenrente vorläufig in Anspruch genommene Betrag die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz übersteigt.

**Zu § 8**

16. Die Regelung der Verwaltungskosten, die § 8 in Anlehnung an die hierfür geltenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes vorsieht, erscheint vertretbar, da es sich um die Durchführung eines dem Lastenausgleichsgesetz verwandten Gesetzes handelt. Es kommt hinzu, daß im Hinblick auf § 6 des Entwurfs Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht durchzuführen sind und dadurch entsprechende Verwaltungskosten eingespart werden.

**Zu § 9**

17. Die Guthaben der Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Köln bei der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen, Hauptstelle Köln, der Deutschen Bundesbank, die durch die Zahlung Äthiopiens entstanden sind, sind Zweckvermögen im Sinne der Steuergesetze. Im Interesse der Berechtigten ist in § 9 bestimmt worden, daß diese Zweckvermögen keiner der in Betracht kommenden Steuern, d. h. weder der Körperschaft- noch der Vermögensteuer, unterliegen.

**Zu § 10**

18. Die Bestellung eines Treuhänders ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Entschädigung einem Berechtigten aus besonderen Gründen nicht ausgezahlt werden kann.

**Zu § 11**

19. Diese Vorschrift ist erforderlich, damit das jeweils geltende Lastenausgleichsrecht, auf das in diesem Gesetz Bezug genommen wird, auch für dieses Gesetz anwendbar ist.

**Zu Artikel 3**

20. Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

**Zu Artikel 4**

21. Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel VII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

22. Der Bund, die Länder und die Gemeinden werden mit anderen als den in § 8 bezeichneten Kosten, die das Verfahren betreffen, nicht belastet. Demgegenüber tritt eine Kostenersparnis auf Grund der Bestimmung des § 6 ein, nach der durch die Entschädigung nach diesem Gesetz alle Schäden abgegolten sind. Für diese Schäden werden mithin Leistungen nach anderen Gesetzen nicht gewährt, und es sind daher Verfahren nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Reparationsschädengesetz insoweit nicht durchzuführen (vgl. Tz. 11).

# Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Entschädigung deutschen Vermögens in Äthiopien

በሁለተኛው የዓለም ጦርነት ምክንያት በኢትዮጵያ ንጉሠ ነገሥት መንግሥት ተወርሶ ለነበረው የጀርመን ዜጎች ንብረት ካሣ አከፋፈል ጉዳይ በኢትዮጵያና በጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክ መካከል የተደረገ ስምምነት።

# Treaty between the Federal Republic of Germany and the Empire of Ethiopia concerning the compensation of German property in Ethiopia

Die Bundesrepublik Deutschland und das Kaiserreich Äthiopien,

eingedenk der zwischen den beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in dem festen Wunsche, diese Beziehungen zu vertiefen,

haben vereinbart, bestimmte Fragen, die sich infolge des Zweiten Weltkrieges ergeben haben, wie folgt zu regeln:

የጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክና ኢትዮጵያ:-

በሁለቱ መንግሥታትና በሕዝቦቻቸው መካከል ያለውን የወዳጅነት ግንኙነት በመገንዘብና አሁንም ለማጠንከር ፈቃደኛ በመሆን በሁለተኛው የዓለም ጦርነት ምክንያት በመካከላቸው ተፈጥሮ የነበሩ አንዳንድ ጉዳዮችን በዚህ ስምምነት እንደሚከተለው ለመጨረስ ተስማምተዋል::-

The Federal Republic of Germany and the Empire of Ethiopia,

Having in mind the friendly relations existing between the two States and their peoples,

Firmly desiring to intensify those relations,

Have agreed to settle certain questions, which had arisen as a result of the Second World War, as follows:

## Artikel I

Das Kaiserreich Äthiopien zahlt innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Vertrages eine Entschädigung für das beschlagnahmte Vermögen deutscher Staatsangehöriger in Äthiopien in Höhe von 1 272 000 DM (Einemillionzweihundertzweiundsiebenzigtausend Deutsche Mark) an die Order der Bundesrepublik Deutschland auf ein bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, eröffnetes Konto der Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Köln.

## አንቀጽ 1

ይህ ስምምነት በተፈረመ በሦስት ወር ጊዜ ውስጥ በኢትዮጵያ ንጉሠ ነገሥት ለተወረሰባቸው የጀርመን ዜጎች ካሣ ይሆን ዘንድ ኢትዮጵያ አንድ ሚሊዮን ሁለት መቶ ሰባ ሁለት ሺ የጀርመን ማርክ በኦበርፊናንዝካሰ ደር ኦበርፊናንዝዲሬክሲዮን ኮሎን (Oberfinanzkasse der oberfinanzdirektion Köln) ስም ፍራንክፈርት አም ማይን በሚገኘው Deutsche Bundesbank በኩል ለጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክ መንግሥት ለመክፈል ተስማምታለች::-

## Article I

The Empire of Ethiopia agrees to pay, within three months after the signature of this Treaty, compensation for the confiscated property of German nationals in Ethiopia the amount of DM 1,272,000 (One million two hundred and seventy two thousand Deutsche Mark) to the order of the Federal Republic of Germany to an account opened with the Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main, in the name of Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Köln.

## Artikel II

Die Bundesrepublik Deutschland verteilt den in Artikel I bezeichneten Betrag an die Berechtigten.

## አንቀጽ 2

የጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክ በአንቀጽ ፩ የተጠቀሰውን ገንዘብ ለባለ መብቶቹ ለማከፋፈል ተስማምታለች::-

## Article II

The Federal Republic of Germany agrees to distribute the amount mentioned in Article I to the persons entitled.

## Artikel III

(1) Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Beschlagnahme des Vermögens deutscher Staatsangehöriger in Äthiopien entstanden sind, hierdurch als endgültig erledigt.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland wird deshalb gegenüber dem Kaiserreich Äthiopien hinsichtlich des beschlagnahmten Vermögens deutscher Staatsangehöriger keine weiteren Ansprüche geltend machen.

## አንቀጽ 3

1/ የኢትዮጵያ መንግሥት ወርሶት በነበረው የጀርመን ዜጎች ንብረት ምክንያት ተፈጥሮ የነበረው ችግር ሁሉ በዚህ ስምምነት መሠረት ከፍጻሜ የደረሰ ለመሆኑ የጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክ ተስማምታለች::

2/ የጀርመን ፌዴራል ሪፐብሊክ ስለ ተወረሰው ንብረት ወደፊት በምንም ዓይነት በኢትዮጵያ ላይ አዲስ ጥያቄ አታቀርብም::-

## Article III

1. The Federal Republic of Germany agrees that all questions which have arisen in connection with the confiscated property of German nationals in Ethiopia are herewith definitely settled.

2. The Federal Republic of Germany shall raise no further claims against the Empire of Ethiopia concerning the confiscated property of German nationals.

### Artikel IV

Das Kaiserreich Äthiopien wird, soweit dies in seiner Macht steht, auf Wunsch der Bundesrepublik Deutschland oder einer von ihr beauftragten Stelle alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen über die Beschlagnahme deutschen Vermögens zur Verfügung stellen.

### አንቀጽ 4

[illegible]

### Article IV

The Empire of Ethiopia shall, within its power and competence and upon request of the Federal Republic of Germany or any other agency authorised by her, furnish all necessary information and documents concerning the confiscation of German property.

### Artikel V

Die in Äthiopien erlassenen Sonderbestimmungen hinsichtlich der Beschlagnahme deutschen Vermögens werden hiermit aufgehoben.

### አንቀጽ 5

[illegible]

### Article V

The special regulations issued in Ethiopia with regard to the confiscation of German property are hereby repealed.

### Artikel VI

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Kaiserreich Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### አንቀጽ 6

[illegible]

### Article VI

This Agreement shall also apply to Land Berlin provided the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Empire of Ethiopia within three months from the date of signature of this Agreement.

### Artikel VII

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden. Er tritt sofort nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

### አንቀጽ 7

[illegible]

### Article VII

The present Treaty shall be ratified, and the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible. It shall come into force immediately after the exchange of the instruments of ratification.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten unterzeichneten Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und des Kaiserreichs Äthiopien diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 21. April 1964 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des amharischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

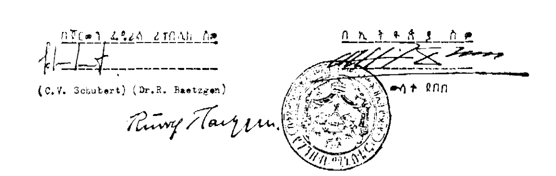
[illegible]

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned duly authorised representatives of the Federal Republic of Germany and the Empire of Ethiopia have signed this Treaty.

DONE at Addis Ababa on the 21st day of April, 1964, in six originals, two each in the German, Amharic and English languages, all six texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Amharic texts, the English text shall prevail.

Für die
Bundesrepublik Deutschland
C. von Schubert
Dr. R. Baetzgen

Für das
Kaiserreich Äthiopien
Mulatu Debebe




For the
Federal Republic of Germany
C. v. Schubert
Dr. R. Baetzgen

For the
Empire of Ethiopia
Mulatu Debebe

## Denkschrift

### A. Allgemeines

I.

1. Auf Grund der am 28. Mai 1942 in Kraft getretenen „Proclamation to provide for the custody of enemy property" (sog. „Enemy Property Proclamation 1942") wurde das in Äthiopien befindliche Feindvermögen der Verwaltung des „Custodian of Enemy Property" unterstellt (Äthiopisches Gesetzblatt „Negarit Gazeta" 1942 Nr. 3 vom 29. Mai 1942 S. 33 in Verbindung mit der Proklamation vom 29. Januar 1945, Negarit Gazeta 1945 Nr. 5 S. 33). Durch die Proklamation vom 28. Juni 1944 (Negarit Gazeta 1944 Nr. 10 S. 124) erhielt der Custodian das Recht, mit dem Feindvermögen so zu verfahren, wie wenn er von dem Eigentümer hierzu Vollmacht erhalten hätte.

Die erwähnten Proklamationen betrafen außer dem italienischen auch das deutsche Vermögen in Äthiopien.

2. Welche deutschen Vermögenswerte der äthiopische Feindvermögensverwalter tatsächlich in Besitz genommen und in welcher Weise er über sie verfügt hat, ist nicht bekannt. Unterlagen hierüber waren von der äthiopischen Regierung nicht zu erlangen. Nicht auszuschließen ist, daß ein Teil des zu Beginn des Zweiten Weltkrieges in Äthiopien befindlichen deutschen Vermögens nicht der Feindvermögensverwaltung unterstellt werden konnte, da es vor Mai 1942 im Zusammenhang mit kriegerischen Maßnahmen in Äthiopien in Verlust geraten war.

Von dem beschlagnahmten deutschen Vermögen ist das deutsche Gesandtschaftsgrundstück der Bundesregierung zurückgegeben worden.

II.

1. Die Bundesregierung hat sich nach Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zum Kaiserreich Äthiopien um die Freigabe des deutschen Vermögens, soweit es noch nicht veräußert war, bzw. um eine Entschädigung für die veräußerten Vermögenswerte bemüht. Diesen Bemühungen blieb lange Jahre der Erfolg versagt, u. a. deshalb, weil die äthiopische Regierung von der deutschen Seite einen Nachweis über die Vermögensgegenstände wünschte, die auf Grund der erwähnten gesetzlichen Vorschriften konfisziert worden waren bzw. für eine Freigabe noch in Betracht kämen. Im übrigen bestanden auf äthiopischer Seite grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehung beweglichen Vermögens in eine Entschädigungsregelung.

2. Die Bundesregierung konnte der Natur der Sache nach nur Angaben über die Zahl der ihr bekannten deutschen Geschädigten und der von diesen angemeldeten Vermögensverluste machen. Inwieweit diese Vermögenswerte tatsächlich der äthiopischen Feindvermögensverwaltung unterstellt worden waren bzw. dieser noch unterlagen, war der Bundesregierung nicht bekannt.

Den Angaben, welche die deutsche Seite in den Regierungsverhandlungen, die dem Abschluß des Vertrages vom 21. April 1964 unmittelbar vorausgingen, über Umfang und Wert der Vermögensverluste der einzelnen Betroffenen machte, wurde von der äthiopischen Seite entgegengehalten, daß die Verluste im einzelnen nicht nachgewiesen seien, und daß die geltend gemachte Schadenshöhe angesichts des Preisniveaus in Äthiopien in den Jahren 1942/45 nicht als sachlich gerechtfertigt angesehen werden könnte.

Im Interesse einer endgültigen Bereinigung der Vermögensangelegenheit und zur Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Kaiserreich Äthiopien und der Bundesrepublik Deutschland erklärte sich die äthiopische Regierung jedoch bereit, zur Abgeltung aller Ansprüche eine Pauschalsumme zu zahlen, und zwar in Höhe von 800 000 äth. $ = 1,272 Mio DM.

Obwohl dieser Betrag hinter den deutschen Vorstellungen zurückblieb, glaubte die Bundesregierung, das äthiopische Angebot nicht ausschlagen zu dürfen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß im Falle einer Ablehnung die äthiopische Regierung nur bereit gewesen wäre, für solche Verluste Ersatz zu leisten, hinsichtlich deren von den einzelnen Betroffenen nachgewiesen wird, daß sie auf Grund der äthiopischen Feindvermögensgesetzgebung eingetreten sind. Ob, wann und in welcher Höhe die Geschädigten im Falle des Gelingens dieses Nachweises eine Entschädigung erhalten würden, war nicht zu übersehen. Angesichts der vielfach unterschiedlichen Auffassungen über den Wert der Vermögensgegenstände im Zeitpunkt ihrer Konfiskation wäre eine Verständigung über die Höhe der tatsächlich eingetretenen Schäden günstigstenfalls wohl nur nach langwierigen Verhandlungen zu erreichen gewesen, ganz abgesehen von der in den Regierungsverhandlungen offengebliebenen Rechtsfrage, ob und in welchem Umfang die äthiopische Regierung überhaupt eine Rechtspflicht zu Entschädigungsleistungen anerkennen würde.

Mit der in dem Vertrag vom 21. April 1964 getroffenen Regelung glaubt deshalb die Bundesregierung, den wohlverstandenen Interessen der Berechtigten in bestmöglicher Weise Rechnung getragen zu haben.

### B. Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages

In Artikel I ist die Globalsumme (1,272 Millionen DM) festgelegt, welche das Kaiserreich Äthiopien zu zahlen sich bereit erklärt hat.

In Artikel II verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die Globalsumme an die Berechtigten zu verteilen.

Nach Artikel III Abs. 1 betrachtet die Bundesrepublik Deutschland alle Fragen, die im Zusammenhang mit der Konfiskation des Vermögens deutscher Staatsangehöriger in Äthiopien entstanden

sind, im Hinblick auf die in dem Vertrag vom 21. April 1964 getroffene Regelung als endgültig erledigt.

Demzufolge wird die Bundesrepublik Deutschland nach Absatz 2 in Zukunft keine völkerrechtlichen Ansprüche hinsichtlich des konfiszierten Vermögens deutscher Staatsangehöriger gegenüber dem Kaiserreich Äthiopien mehr geltend machen. Die Rechte der einzelnen Berechtigten bleiben davon unberührt.

Um im Bedarfsfalle zur Durchführung des internen deutschen Verteilungsverfahrens beizutragen, erklärt sich das Kaiserreich Äthiopien in Artikel IV bereit, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Wunsch der Bundesrepublik Deutschland alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über das konfiszierte deutsche Vermögen zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die abschließende vertragliche Regelung über das deutsche Vermögen werden die in Äthiopien geltenden Sonderbestimmungen hinsichtlich der Konfiskation deutschen Vermögens in Artikel V aufgehoben.

Artikel VI enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel VII trifft Bestimmungen über die Ratifikation des Vertrages und sein Inkrafttreten.

Bo 19 845 3. 65